

L 13 AS 1549/12 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 22 AS 1249/12 ER

Datum

03.04.2012

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 1549/12 ER-B

Datum

26.04.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 3. April 2012 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt mit der Beschwerde den Erlass der Gebühren, die bei der Auszahlung seiner Leistungen nach dem SGB II per Scheck anfallen. Nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Antragsgegners betragen diese 2,10 EUR je Auszahlungsbetrag.

Da in der Hauptsache demnach die Berufung nicht zulässig wäre ([§ 144 Abs. 1 SGG](#)), wird die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 3. April 2012 gem. [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) als unzulässig verworfen.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-05-07